

24; eing. am 18./I. 1932, - Blg.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen.

Zl.: IX - 133/2

am 10. Jänner 1932.

Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d .

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl. 130 wird über Antrag der Landesfachstelle für Naturschutz das nachstehend beschriebene Naturgebilde wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbilde verleiht zum Naturdenkmal erklärt:

Kiefer am Hasenbichl.

Die auf der Grundparzelle Nr. 138/1 der Katastralgemeinde Hassbach, E.Z. 158 der n.ö. Landtafel „Fideikommißgut Steyersberg“ stehende Weißkiefer, etwa 230 Jahre alt, mit einem Stammumfang in Brusthöhe von 2' 20 m, einem Kronendurchmesser von etwa 10 m und einer Höhe von etwa 13 m.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig, da die Naturdenkmalerklärung im Einverständnis mit dem Eigentümer des Naturgebildes erfolgt.

Die Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals ist nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft zulässig.

Vom Untergange oder einer Beschädigung des Naturdenkmals hat der Eigentümer (Pächter) unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Mitteilung zu machen.

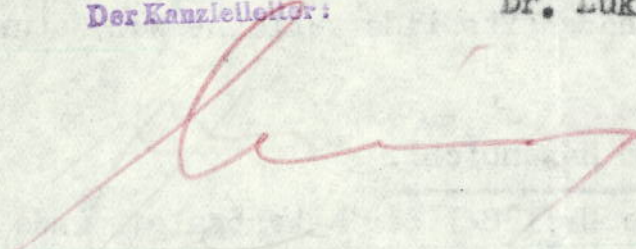
Hievon werden verständigt:

- 1.) Herr Degenhart Wurmbrand Stuppach, Großgrundbesitzer in Steyersberg, Post Warth.
- 2.) der Herr Bürgermeister in Hassbach.
- 3.) die n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz in Wien, I., Herrengasse 9.
- 4.) die Bezirkslandwirtschaftskammer in Neunkirchen.

- 5.) das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien (Landtafel)
mit dem Ersuchen, die Naturdenkmalerklärung im Gutsbestandsblatte
der betreffenden Einlage der Landtafel anzumerken.
- 6.) Herr Dr. Ferdinand Uhl, Rechtsanwalt in Wien, I., Raubensteingasse
Nr.1, als Fideikommissachwalter.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter:



Der Bezirkshauptmann:

Dr. Lukas e.h.